

Geschäftsordnung

Psychiatrienetzwerk psychiatrischer Intensivstationen Niedersachsen

Präambel

In dem Bestreben, die psychiatrische Versorgung in Niedersachsen auf höchstem Niveau zu gewährleisten und die Herausforderungen im Bereich psychischer Gesundheit und in der Versorgung akutpsychiatrischer Patient:innen erfolgreich zu bewältigen, haben sich psychiatrische Intensivstationen des Landes Niedersachsen am 23.11.2023 zunächst ohne Satzung zu einem Netzwerk zusammengeschlossen. Hintergrund war der Wunsch nach stärkerer Vernetzung und Zusammenarbeit von Personen und Institutionen, die in den entsprechenden Bereichen Patient:innen versorgen oder an diesem Thema darüber hinaus interessiert sind. Leitprinzip für das Handeln sind die Wahrung der Rechte betroffener Patient:innen und Mitarbeiter:innen.

Diese Geschäftsordnung dient der Organisation und strukturierten Zusammenarbeit innerhalb dieses Netzwerkes.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Netzwerkes sind:

1. Versorgung und Sicherheit

- a. Gewährleistung einer sicheren Umgebung für Patient:innen und Personal psychiatrischer Intensivstationen
- b. Konsequente Umsetzung der S3- Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“
- c. Implementierung von Fachstandards sowie Konzepten zur Deeskalation und Konfliktprävention
- d. Schulung des Personals im Umgang mit unvorhergesehenen Situationen und Notfällen.

2. Transparenz zur Bedeutung und zum Auftrag psychiatrischer Intensivstationen in der Gesellschaft

- a. Schaffung von Bewusstsein und Verständnis für psychische Gesundheit und die Rolle von psychiatrischen Intensivstationen
- b. Teilnahme an und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Kampagnen zur Aufgabe von psychiatrischen Intensivstationen
- c. Aufbau von Partnerschaften mit Gemeinden, Städten und Organisationen
- d. Förderung eines respektvollen sprachlichen Umgangs bei der Kommunikation mit und über psychiatrisch erkrankte Menschen

3. Zusammenarbeit in psychiatrischen Personalthemen

- a. Erfahrungsaustausch und Best Practice
- b. Definition einer bedarfsgerechten Personalausstattung
- c. Implementierung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung und Entwicklung aller Altersgruppen
- d. Unterstützung von Maßnahmen neuer Arbeit und besserer Vereinbarkeit von Beruf und Persönlichem für alle Mitarbeiter:innen

4. Förderung genesungsfördernder Sprache in der Psychiatrie

- a. Implementierung von Richtlinien zur sprachlichen Sensibilisierung, um das Wohlbefinden und die Therapieerfolge der Patient:innen zu verbessern.

b. Förderung und Weiterentwicklung des Dialogs zu psychiatriesensibler Sprache

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Konstitution des Netzwerkes

- a. Das Netzwerk hat sich als Zusammenschluss von Pflegeexperten psychiatrischer Intensivstationen Niedersachsens am 23.11.2023 in seiner ersten Sitzung konstituiert
- b. Die Netzwerkmitglieder haben sich auf den gemeinsam geführten Namen „Pflegenetzwerk psychiatrischer Intensivstationen Niedersachsen“ verständigt.

2. Mitgliedschaft

- a. Mitglieder sind Pflegefachpersonen als Vertreter:innen für ihre psychiatrischen Krankenhäuser, die sich im Sinne der Geschäftsordnung als Mitglied des Netzwerkes erklärt haben.
- b. Neue Mitglieder sind durch die Mitglieder des Netzwerkes auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit zu bestätigen. Für eine gültige Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und nur die Stimmen der Anwesenden werden bei der Bewertung ausgezählt.
- c. Das Netzwerk zeigt sich grundsätzlich aufgeschlossen und offen gegenüber neuen Mitgliedern, die an der Zielerreichung mitwirken möchten.
- d. Der Aufnahmeantrag ist per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: geschaeftsstelle@pflegenetzwerk-pin.de

3. Beschlüsse

Die Gremien des Netzwerkes bzw. seine Mitglieder treffen ihre Entscheidung möglichst einvernehmlich. Ist dies nicht möglich, kann ein Beschluss durch Bestätigung einer 2/3-Mehrheit, der mindestens zu einem Drittel anwesenden Mitglieder gefasst werden.

4. Prinzipien der Zusammenarbeit

- a. Kooperation und Partnerschaft: Netzwerkpartner:innen arbeiten kooperativ und partnerschaftlich zusammen, um gemeinsame Ziele zu erreichen und Synergien zu nutzen.
- b. Transparenz und Offenheit: Offene Kommunikation und transparente Prozesse sind für uns wichtiger Grundsatz in unserem vertrauensvollen Miteinander
- c. Verlässlichkeit und Verbindlichkeit: Als Partner:in im Netzwerkverbund ist es uns ein Anliegen, unsere Verpflichtungen und Zusagen verbindlich einzulösen, um eine stabile und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- d. Flexibilität und Anpassungsfähigkeit: Die Fähigkeit, sich Veränderungen aufgeschlossen gegenüber zu zeigen und flexibel auf Anforderungen zu reagieren, sehen die Netzwerkpartner:innen als Erfolgsindikator in der Zielerreichung.
- e. Gegenseitige Unterstützung und Empowerment: Netzwerkpartner:innen unterstützen sich gegenseitig, teilen gemeinsame Ressourcen und Fähigkeiten aller Partner:innen, um gemeinsam die Zielerreichung zu gestalten.
- f. Klare Ziele und Strategien: Netzwerkpartner:innen teilen ein gemeinsames Verständnis von Zielen und Strategien, um die Zusammenarbeit effizient zu gestalten und sich als Netzwerk erfolgreich, innovativ und resilient für die Zielerreichung zu engagieren.

§ 3 Gremien des Netzwerkes

Die Gremien des Pflegenetzwerkes psychiatrischer Intensivstationen Niedersachsens sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Sprecher:innenrat
3. Arbeitsgruppen

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Pflegenetzwerkes setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern als Vertreter:innen der Krankenhäuser zusammen, die als solche dem Pflegenetzwerk durch Mitgliedschaftserklärung beigetreten sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Arbeitsschwerpunkte und die Jahresplanung - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Änderungen der Geschäftsordnung und der Teilnahmekriterien
 - die Auflösung
4. Sie nimmt den Jahresbericht des Sprecher:innenrats entgegen und wählt den Sprecher:innenrat.
5. Eine Veränderung der Teilnahmekriterien wie der Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit, der mindestens zur Hälfte anwesenden Mitglieder beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Sprecher:innen- und Sprecherrats zusammen.
7. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder bzw. auf Antrag des Sprecher:innen- und Sprecherrates ist eine Sondersitzung anzuberaumen, wenn ein Beratungsgegenstand angegeben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens ein Drittel der Mitglieder nach 2 (1) vertreten ist.
9. Ein Mitglied des Sprecher:innenrats leitet die Mitgliederversammlung.
10. Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das allen teilnehmenden Mitgliedern zugestellt wird.
11. Das Pflegenetzwerk kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Teilnehmer:innen.

§ 5 Sprecher:innenrat

Allgemeines:

1. Die Mitgliederversammlung des Pflegenetzwerkes wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher:innenrat. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
2. Der Sprecher:innenrat besteht aus 7 Personen, 3 Hauptsprecher:innen und 4 Vertreter:innen die aus Pflegenetzwerk-Mitgliedern verschiedener Krankenhäuser bestehen.
3. Die Wahl erfolgt auf Bewerbung oder Vorschlag und wird in jeweils getrennten Versammlungen während der entsprechenden Mitgliederversammlung durchgeführt.
4. Die aus dem Wahlvorgang als stellvertretende Sprecher:innen hervorgegangenen Vertreter:innen werden jeweils zu den Sitzungen des Sprecher:innenrates eingeladen.
5. Im Falle der Abwesenheit gewählter Sprecher:innen hat der/die jeweilige Stellvertreter:in Stimmrecht, so dass grundsätzlich eine Parität von 3:3 besteht.
6. Im Falle des Ausscheidens einer Sprecherin, eines Sprechers sind die stellvertretenden Sprecher:innen Nachrücker:innen, d.h. sie haben dann Stimmrecht.

7. Der Sprecher:innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Er trifft sich mindestens zweimal im Jahr, bei einem wichtigen Anlass können mindestens 3 Sprecher:innenratsmitglieder einen gesonderten Termin einberufen.

Aufgaben des Sprecher:innenrats:

1. Zwischen Sitzungen der Mitgliederversammlungen Entscheidungsübernahme außer in Fragen grundsätzlicher Bedeutung.

2. Vertretung des Pflegenetzwerks nach außen.

3. Vorbereitung, Einberufung, Leitung, s. 5.(6) und Nachbereitung der Mitgliederversammlung,

4. Koordination von Aktivitäten und Projekten der Mitglieder

5. Aktive Weiterentwicklung des Pflegenetzwerks

6. Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder.

7. Der Sprecher:innenrat kann Sprecher:innen, stellvertretende Sprecher:innen oder andere Personen mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

§ 6 Arbeitsgruppen

1. Das Pflegenetzwerk organisiert sich in Arbeitsgruppen, die jeweils thematisch an den aktuellen Schwerpunkten arbeiten.

2. Die Wahl der Arbeitsgruppe obliegt den Mitgliedern selbst entsprechend ihren Interessen und ihrer Expertise.

3. Jede Arbeitsgruppe sollte jedoch mindestens regelhaft drei Teilnehmer:innen haben.

§ 7 Symposium

1. Das Pflegenetzwerk organisiert in der Regel im zweijährigen Rhythmus ein Fachsymposium.

2. Austragungsort ist jeweils ein Krankenhaus der zugehörigen Mitglieder.

§ 7 Geschäftsstelle

Ein Mitgliedskrankenhaus stellt die Geschäftsstelle zur Verfügung: das Pflegenetzwerk-Sekretariat. Das Krankenhaus, das das Sekretariat stellt, wird von der Mitgliederversammlung mit Beauftragung für ein Jahr gewählt.

Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

1. Organisation des Netzwerkes (Mitwirkung an der Vorbereitung von Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Sprecher:innenrats)

2. Bearbeitung von Mitgliedsanträgen

3. Öffentlichkeitsarbeit (Pflegenetzwerk-Nachrichten, Newsletter, Social Media, Pressemeldungen koordinieren u.a.)

4. Kontaktpunkt für Interessierte, Kooperationspartner:innen, sonstige Anfragen

§ 8 Berichtswesen

Das Pflegenetzwerk veröffentlicht einmal jährlich einen Bericht zu seinem Wirken, den Arbeitsschwerpunkten des vergangenen Geschäftsjahres und den Vorhaben für das kommende Geschäftsjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss mit Wirkung vom 27.08.2024 in Kraft.